

GEMEINDE SEENGEN



Reglement der Bibliothek Seengen

1. Rechtsträger

Rechtsträger der Bibliothek ist die Einwohnergemeinde Seengen, vertreten durch den Gemeinderat.

2. Zweck und Auftrag

Die Bibliothek dient der Bevölkerung und der Schule als Zentrum für Information, Begegnung, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Sie bietet Medien wie Bücher, Hörbücher, DVD's, Kassetten und E-Books zur Ausleihe an.

3. Bestand

Der Medienbestand bleibt durch regelmässige Erneuerung aktuell.

4. Bibliothekstechnik

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach den aktuellen Richtlinien der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Bibliotheken).

5. Organisation

5.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt eine Bibliothekskommission bestehend aus 3 Mitgliedern. Folgende Gremien sind darin vertreten:

- 1 VertreterIn des Gemeinderats
- 1 VertreterIn der Schulpflege
- 1 LeiterIn Bibliothek

Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Bibliothekskommission das Personal.

5.2 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission beaufsichtigt die Bibliothek. Sie hat im Besonderen folgende Aufgaben:

- Erlässt die Benutzungsordnung und die Stellenbeschreibungen
- Stellt Antrag für die Wahl des Personals
- Erstellt das jährliche Bibliotheksbudget aufgrund der Budgetrichtlinien
- Stellt Anträge an den Gemeinderat
- Informiert alle zuständigen und interessierten Stellen in Form des Jahresberichtes

5.3 Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

6. Benutzung

Jedermann ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält.

Ausserhalb der Öffnungszeiten steht die Bibliothek allen LehrerInnen für Klassenarbeiten zur Verfügung.

7. Finanzen

Die Einnahmen der Bibliothek bestehen aus:

- den jährlichen Beiträgen der Einwohnergemeinde Seengen
- den jährlichen Subventionen und Beiträgen des Kantons
- den Beiträgen von Institutionen und Privatpersonen
- den Jahresgebühren der Benutzer

8. Rechnungsführung

Die Rechnung der Bibliothek, welche Bestandteil der Erfolgsrechnung bildet, wird durch die Finanzverwaltung Seengen geführt.

9. Rekursinstanzen

Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist die Bibliothekskommission Rekursinstanz.

Zwischen Bibliotheksleitung und Bibliothekskommission ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

10. Fachinstanz

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.


11. Gültigkeit / Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Es kann jederzeit durch den Gemeinderat teilweise oder ganz geändert werden.

Diese Richtlinien ersetzen diejenigen vom 09. Oktober 1995

Vom Gemeinderat Seengen beschlossen am: 20. März 2017

GEMEINDERAT SEENGEN



Gemeindeammann
Jörg Bruder



Gemeindeschreiber
Hans Schlatter